

**Prüfungsordnung für den Sachkundelehrgang für Berufsbetreuer*innen
nach § 8 Abs. 1 Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV)
am Institut für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung (ipb) gGmbH
Vom 01.03.2023**

§1 Zweck der Prüfungsordnung

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach §23 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist eine wesentliche Voraussetzung für die Registrierung als Berufsbetreuer*in. Das ipb bietet modularisierte Sachkundelehrgänge gemäß Anlage der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) an. Hauptsächlichste Zielgruppe der Lehrgänge sind bereits aktive Berufsbetreuer*innen, die zum 01.01.2023 weniger als drei Jahre als Berufsbetreuer*innen tätig sind, oder Berufseinsteiger*innen bzw. ehrenamtliche Betreuer*innen, die sich als Berufsbetreuer*innen registrieren lassen wollen.

Die Prüfungsordnung umfasst

- (1) Angaben zum Sachkundelehrgangsangebot des ipb sowie
- (2) Regelungen zur Unterrichtsdurchführung und zu den Leistungsnachweisen

§2 Lehrgangsangebot

- (1) Der Lehrgang ist modular aufgebaut und orientiert sich in Aufteilung und Inhalten an der Anlage der BtRegV.
- (2) Die einzelnen Module sind mit ihren Inhalten, ihrem zeitlichen Umfang, der Art der Lehrveranstaltungen und den jeweiligen Prüfungsleistungen im Curriculum in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Die Module 1-9 enthalten jeweils 80% Unterrichtszeit, 5% gemeinsame Wiederholung, 10% Selbstlernzeit und 5% Prüfungszeit.
- (4) Die Module 10 und 11 enthalten keine Selbstlernzeit, und die Prüfungen sind in den Unterrichtsablauf integriert.
- (5) Dauer, Umfang und wissenspraktisches Niveau entspricht 9 ECTS bei einem Workload von 360 UE (270 Zeitstunden) für den gesamten Lehrgang.

§3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Lehrgang und die einzelnen Module sind grundsätzlich für alle angehenden oder bereits tätigen Berufsbetreuer*innen zugänglich.
- (2) Eine Teilnahme am Unterricht ohne Absolvierung der abschließenden Prüfung ist möglich. Die Teilnehmenden erhalten dann kein Abschlusszertifikat, sondern lediglich eine Teilnahmebescheinigung über die reine Unterrichtszeit (ohne Wiederholung, Selbstlernzeit und Prüfung). Diese Option ist insbesondere für Teilnehmende vorgesehen, für die der Besuch des Lehrgangs oder einzelner Module nicht obligatorisch ist.

§4 Anwesenheit und Anwesenheitsdokumentation

- (1) Die Anwesenheit der Teilnehmer*innen wird überwacht und dokumentiert.
- (2) Sofern die Module online stattfinden, erfolgt die Anwesenheits-Überwachung vor laufender Webcam.
- (3) Unterrichtsversäumnisse bis zu 10% sind erlaubt.
- (4) Höhere Fehlzeiten bedürfen einer gesonderten Absprache und sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig: Wenn 1. ein nachweislicher, zwingender Grund vorliegt und 2. die Unterrichtsinhalte in Eigenarbeit nachgeholt werden.

§5 Prüfungen

- (1) Jedes Modul beinhaltet eine Prüfung und Leistungsbewertung. Grundlage ist stets eine abgrenzbare individuelle Leistung der Teilnehmenden.
- (2) Die Module 1 bis 9 werden in Form einer schriftlichen Klausur geprüft.
- (3) Die Module 10 und 11 beinhalten einen mündlichen Leistungsnachweis.

§6 Ergebnisse und Zertifikate

- (1) Alle Teilnehmenden, die mindestens 90% der Unterrichtszeit eines Moduls anwesend waren, erhalten hierüber eine Teilnahmebescheinigung.

- (2) Alle Teilnehmenden, die darüber hinaus zur Wiederholungs-, Selbstlern- und Prüfungszeit anwesend waren und die Prüfung erfolgreich mit einer Note von mindestens „ausreichend“ absolviert haben, erhalten ein Zertifikat über das jeweilige Modul. Die Punktzahlen und Noten werden auf einem separaten Schreiben ausgewiesen.
- (3) Wenn alle Module des Sachkundelehrgangs mit einer Note von mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, gilt der gesamte Sachkundelehrgang als erfolgreich abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden ein gesondertes Zertifikat.
- (4) Die Prüfungen werden mit folgenden Noten bewertet. Die Benotung erfolgt in Drittel-Noten.

Von 1,0 bis 1,3	Sehr gut
Von 1,7 bis 2,3	Gut
Von 2,7 bis 3,3	Befriedigend
Von 3,7 bis 4,3	Ausreichend

§7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Ein nicht bestandenenes Modul kann einmal kostenfrei wiederholt werden.
- (2) Weitere Wiederholungen sind kostenpflichtig möglich.

§8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2023 in Kraft.

Hamburg, 01.03.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Iris Peymann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Iris Peymann (Geschäftsführerin)